


	<b>ANLAGE 1</b> <b>ZUM PRÜFBERICHT NACH AWSV</b> <b>ANL. ART: HEIZÖLVERBRAUCHERANLAGEN</b>	 <b>TPD</b> TECHNISCHER PRÜFDIENST BAYERN E.V. Anlagen- & Umwelttechnik <b>OBJ.-NR:</b>
--	--	---

**Feststellung der Abweichungen nach § 68 AwSV, bei Heizölverbraucheranlagen:**

**I. Abweichungen zwischen AwSV und VAwS Bayern:**

Text und Anforderung AwSV		Vergleich zur VAwS Bayern	Bewertung des SV
1.	<b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b> (11) Ziffer 2+3 max. Verbrauch 100 m <sup>3</sup> max. Befüllung 4/a	<b>VAwS § 2 (1) Ziffer 27</b> <b>VVAwS Ziffer 2.8</b> max. Verbrauch 100 m <sup>3</sup> max. Befüllung 5/a	Befüllung erfolgt bei der HVA öfter als 4/a  Abweichung zur AwSV: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Entfällt
2a	<b>§ 17 Grundsatzanforderungen</b> (3) einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig	<b>VLwF § 10 (2)</b> Ausnahme gem. Bescheid einwandig zugelassen Bauartzulassung (BAM) einwandige unterirdische Tanks mit Prüfauflagen VVAwS Ziffer 25.1.3 Bestandsschutz	Der Behälter entspricht der BAZ, nicht jedoch § 17 (3) AwSV  Abweichung zur AwSV: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Entfällt
2b.	<b>§ 17 Grundsatzanforderungen</b> i. V. mit § 18 (5) Anforderungen an die Rückhaltung	<b>VwVwS vom 17.05.1999</b> i. V. mit Übergangsregelung vom 15.11.1999	Leckflüssigkeit entspricht BAM und der Übergangsregelung, nicht jedoch § 17 AwSV  Abweichung zur AwSV: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Entfällt
3a.	<b>§ 18 Anforderungen an die Rückhaltung (2)</b> Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeits- und durchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. <b>(3)</b> Rückhalteeinrichtungen müssen für folgendes Volumen das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann i.d.R. größter Behälter	<b>§ 3 Ziffer 3 VAwS</b> Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden. VAwS Anhang 2 Tabelle 2.1 Bei GfK-Behältern bis 2 m <sup>3</sup> entfällt R1 wenn die Behälter auf flüssigkeitsdichten Boden aufgestellt sind und im Umkreis von 5 m keine Abläufe vorhanden sind	Der oi GfK-Behälter bis 2 m <sup>3</sup> entspricht Anhang 2 Tabelle 2.1 VAwS nicht jedoch § 18 (2) Nr. 1 AwSV  Abweichung zur AwSV: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Entfällt
3b.	(5) Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, jederzeit möglich sind. (Vorgabe ab 02/2015 siehe TRwS 791)	<b>§ 3 Ziffer 2+3 VAwS</b> ... austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden.	Der einwandige Anlagenteil (Behälter / RL) entspricht der BAZ, DIN, tech. Regel, (z.Z. der Errichtung) aber nicht § 18 (5) Satz 1 AwSV Abweichung zur AwSV: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Entfällt
4.	<b>§ 21 Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen</b> Keine Gefährdungsabschätzung bei HVA der GFS A+B wenn TRwS 791 eingehalten wird	<b>Anhang 2, Ziffer 2.5 (VAwS)</b> Absatz 2: keine Rückhaltung bei Füllleitungen erforderlich Absatz 4: keine Anforderungen bei HVA wenn die Rohrleitungen der DIN 4755 entsprechen	Die oberirdische Rohrleitung entspricht Anhang 2 VAwS nicht jedoch § 21 (1) AwSV  Abweichung zur AwSV: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Entfällt
5.	<b>§ 32 Besondere Anforderungen</b> an Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen	<b>Anhang 2, Ziffer 2.4.3 (VAwS)</b> An Abfüllplätze von HVA werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt	Hinweis: Aus der Begriffsbestimmung der HVA AwSV § 2 (11) kann sich im Einzelfall ergeben, dass die Anlage nicht unter die Begriffsbestimmung fällt. Daraus resultiert die Notwendigkeit eines Abfüllplatzes:  Abfüllplatz erforderlich: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Entfällt

## II. Vorschriften, die ab 1. August 2017 laut AwSV anzuwenden sind:

Gemäß § 68 Absätzen (1) – (3) AwSV hat der Sachverständige festzustellen, inwieweit für die Anlage Anforderungen dieser Verordnung (AwSV) bestehen, die über die Anforderungen hinausgehen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften (hier VAwS Bayern) am 31.07.2017 zu beachten waren, mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften:			
§ 23	Absatz (1) Überwachung der Befüllung	§ 44	Absatz (3) <b>Merkblatt gemäß Anlage 3</b>
§ 24	Schadensbegrenzung bei Austreten wassergefährdender Stoffe;	§ 45	Fachbetriebspflicht bei <b>HVA ab 1.000 Liter</b>
§ 40	Anzeigepflicht	§ 46	Überwachungs- und Prüfpflichten Betreiber
§ 41	Absatz (1) Ausnahmen Eignungsfeststellung – <b>bei HVA nicht erforderlich</b>	§ 47	Prüfung durch Sachverständige / <b>Prüfplakette</b>
§ 42	Antrag Eignungsfeststellung – <b>entfällt bei HVA</b>	§ 48	Mängelbeseitigung
§ 43	Anlagendokumentation – u.a. Vorlage letzter Prüfbericht		

## III. Hinweise und Empfehlungen

- Die unter Ziffer II. genannten §§ 44 (Merkblatt) und 47 (Prüfplakette) wurden im Rahmen der SV-Prüfung unmittelbar umgesetzt.
- Aus redaktionellen Gründen sind die Verordnungstexte (AwSV / VAwS) teilweise nur sinngemäß und nicht wörtlich komplett zitiert.
- Sollte aus Sicht des SV, im Rahmen der Prüfung, eine Anpassung notwendig erscheinen, erfolgt dies mit einem entsprechenden Hinweis oder Mangel auf dem Prüfbericht.
- Die Abweichung unter Ziffer I betreffen ausschließlich Heizölverbraucheranlagen (HVA)
- Die Bewertung des SV erfolgt auf Grundlage der z. Z. der Errichtung geltenden DIN und technischen Regeln.

## IV. Sonstiges


Objekt-Nr.: \_\_\_\_\_

Prüfdatum	Unterschrift
-----------	--------------